

PROMEA AKTUELL 03/19

PROMEA Sozialversicherungen

Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo

Das Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo ist am 1. September 2019 in Kraft getreten. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene und Invalidität und regelt insbesondere die Auszahlung von Renten ins Ausland. Staatsangehörige des Kosovo erhalten somit die AHV- und IV-Renten neu auch wieder bei Wohnsitz im Ausland. Sie können die Rentenzahlung beantragen, sofern sie seit dem 1. April 2010 keine Rückvergütung der Beiträge verlangt haben. Ansprüche entstehen frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, nicht jedoch rückwirkend.

Die Familienzulagen werden im Abkommen nicht geregelt. Für Kinder mit Wohnsitz in Kosovo besteht somit auch nach Inkrafttreten des Abkommens kein Anspruch auf Familienzulagen.

PROMEA Sozialversicherungen

Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Brasilien tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene und Invalidität. Das Abkommen gewährleistet eine weitgehende Gleichbehandlung der Versicherten sowie den erleichterten Zugang zu Leistungen und regelt die Auszahlung von Renten ins Ausland. Die brasilianischen Staatsangehörigen können beim endgültigen Verlassen der Schweiz auf eine Rente verzichten und stattdessen wie bisher die Rückerstattung ihrer Beiträge verlangen. Das Abkommen fördert zudem den wirtschaftlichen Austausch zwischen den beiden Staaten, indem es die Entsendung von Personal in den anderen Staat erleichtert.

PROMEA Ausgleichskasse

Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV (STAF) angenommen. Der AHV sollte diese im Sinne eines sozialen Ausgleichs die benötigten Mehreinnahmen verschaffen und damit einen Beitrag zur Sicherung der Renten leisten.

Die neuen steuerlichen Sonderregelungen für Unternehmen werden nun durch eine zusätzliche Finanzierung der AHV ergänzt. Dies bedeutet, dass nach über 40 Jahren die Beiträge für die AHV ab 2020 leicht angehoben werden.

Die Erhöhung beträgt insgesamt 0,3 % der AHV-Lohnsumme. Der Beitragssatz von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird somit um je 0,15 % erhöht. Wir bitten Sie vorab um Kenntnissnahme, dass die Ausgleichskassen diese Gesetzesänderung entsprechend umsetzen müssen.

PROMEA Familienausgleichskasse

Neuer Beitrag im Kanton Genf ab 1. Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 erhebt die PROMEA Familienausgleichskasse im Auftrag des Kantons Genf einen Arbeitgeberbeitrag von 0,07 % auf der Summe der beitragspflichtigen Löhne zur Finanzierung der Massnahmen im Bereich der Kinderbetreuungsstrukturen und der Tagesfamilienbetreuung.

PROMEA Familienausgleichskasse

Neuer Beitrag im Kanton Neuenburg ab 1. Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 erhebt die PROMEA Familienausgleichskasse im Auftrag des Kantons Neuenburg einen Arbeitgeberbeitrag von 0,58 % auf der Summe der beitragspflichtigen Löhne. Die PROMEA Familienausgleichskasse überweist die Beiträge an den Förderfonds für die berufliche Grundbildung im Dualsystem (LFFD).

PROMEA Sozialversicherungen

Keine Übermittlung von Lohnmeldungen mit ELM-Versionen kleiner 4.0 seit dem 1. Juli 2019

Nach Informationen von Swisdec werden seit dem 1. Juli 2019 Lohnprogramme, die nach dem Standard ELM 3.0 oder kleiner zertifiziert sind, für die Übermittlung der Lohndaten nicht mehr unterstützt. Bitte überprüfen Sie Ihr Lohnprogramm und nehmen ggfs. Kontakt mit dem Lohnsoftware-Hersteller auf, damit Ihrer elektronischen Lohnmeldung am Jahresende nichts im Wege steht.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch